



Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

OVG: 1 B 313/21

VG: 1 V 1071/21

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn

2. der Frau

– Antragsteller und Beschwerdeführer –

Prozessbevollmächtigte:
zu 1-2:

g e g e n

die Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch die Senatorin für Kinder und Bildung,
Rembertiring 8 - 12, 28195 Bremen,

– Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin –

Prozessbevollmächtigte:

hat das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 1. Senat - durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Prof. Sperlich, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. K. Koch und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. N. Koch am 9. August 2021 beschlossen:

Die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen – 1. Kammer – vom 30. Juni 2021 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens tragen die Antragsteller je zur Hälfte.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe

I. Die Antragsteller begehren im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes die Zuweisung ihrer minderjährigen Tochter A in die erste Jahrgangsstufe der Grundschule B.

Die Antragsteller wohnen mit ihrer Tochter im Einzugsbezirk der Grundschule C. Ihr Antrag, nicht in ihrer Anmeldeschule, sondern in der Grundschule B eingeschult zu werden, wurde im Verwaltungsverfahren abgelehnt. Die Antragsteller hatten zur Begründung ihres Schulwunsches angegeben, dass ihre Tochter unter einer Sprachentwicklungsstörung leide und seit über zwei Jahren eine Frühförderung im Kindergarten erhalte. Diese Frühförderung könne in der Grundschule B fortgeführt werden. Ferner liege der Kindergarten des Bruders von A, die Arbeitsstätte des Antragstellers zu 1. und der Wohnort der Großmutter in der Nähe der Grundschule B.

Nach erfolgloser Durchführung des Widerspruchsverfahrens haben die Antragsteller beim Verwaltungsgericht Klage erhoben (1 K 1070/21), über die noch nicht entschieden ist. Zugleich haben sie beantragt, die Antragsgegnerin im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes zu verpflichten, ihre Tochter vorläufig in die erste Jahrgangsstufe der Grundschule B aufzunehmen. Diesen Eilantrag hat das Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 30.06.2021 abgelehnt. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts begegnet u. a. die Ablehnung des Härtefallantrags keinen rechtlichen Bedenken. Die Vollzeitberufstätigkeit der Eltern begründe keinen Härtefall nach § 6 AufnahmeVO. Ferner sei angesichts der von der Antragsgegnerin dargelegten Sprachfördermaßnahmen an der Schule C davon auszugehen, dass die Tochter der Antragsteller an dieser Schule die notwendige Sprachförderung erhalten werde.

Gegen diesen Beschluss des Verwaltungsgerichts wenden sich die Antragsteller mit der vorliegenden Beschwerde und machen unter Vorlage einer ärztlichen Stellungnahme des ihre Tochter behandelnden Arztes im Wesentlichen geltend, der Sprachförderbedarf ihrer Tochter könne an der Grundschule C nicht genauso gut erfüllt werden wie in der Grundschule B. Zudem sei es ihnen nicht zumutbar, das eine Kind morgens zur Grundschule C zu bringen und das andere Kind in den Kindergarten neben der Grundschule in B. Die Antragsgegnerin tritt der Beschwerde entgegen.

II. Die zulässige Beschwerde der Antragsteller ist unbegründet. Das Verwaltungsgericht hat den Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO zu Recht abgelehnt. Die mit der Beschwerde dargelegten Gründe, auf deren Prüfung der Senat gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO beschränkt ist, rechtfertigen keine Änderung des angefochtenen Beschlusses.

Die Annahme des Verwaltungsgerichts, dass die Ablehnung des Härtefallantrags des Antragstellers keinen rechtlichen Bedenken begegne, wird durch das Beschwerdevorbringen nicht in Zweifel gezogen.

Ein Härtefall liegt nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 der Verordnung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in öffentliche allgemeinbildende Schulen vom 18.02.2016 (Brem.GBl. S. 29), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.12.2018 (Brem.GBl. S. 565 - AufnahmeVO) vor, wenn bei Nichtaufnahme des Kindes aufgrund der besonderen familiären oder sozialen Situation Belastungen für das einzuschulende Kind oder seine Erziehungsberechtigten entstünden, die das üblicherweise Vorkommende bei weitem überschreiten.

1. Der Umstand, dass der kleine Bruder von A einen neben der Grundschule B gelegenen Kindergarten in der D-Straße besucht und überdies sowohl die Arbeitsstätte des Antragstellers zu 1. als auch der Wohnort der Großmutter der Kinder in der Nähe der Grundschule B liegen, stellt keine besondere familiäre oder soziale Situation dar, die zur Annahme eines Härtefalls führen könnte. Nach der Rechtsprechung des Senats führt selbst der Umstand, dass drei Kinder einer Familie drei unterschiedliche Einrichtungen besuchen, nicht zur Annahme eines Härtefalls (vgl. OVG Bremen, Beschl. v. 09.10.2020 - 1 B 288/20, juris Rn. 10 sowie Beschl. v. 18.08.2017 - 1 B 160/17, juris Rn. 16 m.w.N.). Erst recht gilt dies für die vorliegende - relativ übliche - Konstellation, in der ein Kind eine Grundschule und das andere Kind einen an einem anderen Ort gelegenen Kindergarten besucht. Soweit die Antragsteller mit der Beschwerde vortragen, es sei ihnen nicht zumutbar, das eine Kind morgens zur Grundschule C zu bringen und das andere Kind in den Kindergarten neben der Grundschule in B, erläutern sie nicht näher, woraus sich in ihrem konkreten Fall die Unzumutbarkeit ergeben soll.

Dies gilt auch unter Einbeziehung der geltend gemachten Vollzeitberufstätigkeit der Antragsteller. Eine solche begründet nach ständiger Rechtsprechung des Senats – wie das Verwaltungsgericht zu Recht ausgeführt hat – keinen Härtefall nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 AufnahmeVO (OVG Bremen, Beschl. v. 09.10.2020 - 1 B 288/20, juris Rn. 10 m.w.N. und Beschl. v. 05.10.2020 - 1 B 266/20, juris Rn. 16 m.w.N.). Die Antragsteller haben nicht

dargelegt, dass durch die Nichtaufnahme an der Grundschule B eine Belastung entstünde, die das üblicherweise Vorkommende bei Weitem überschreitet.

2. Es ist auch nicht erkennbar, dass die Tochter der Antragsteller aus medizinischen Gründen nur an der Grundschule B eingeschult werden könnte.

Weder aus dem Bericht der Rehabilitationsklinik W vom 14.06.2021 noch aus der ärztlichen Stellungnahme des Kinder- und Jugendarztes E vom 15.06.2021 ergibt sich, dass der Sprachförderbedarf, der für A festgestellt wird, ausschließlich in der Grundschule B, nicht aber in der Grundschule C erfüllt werden könnte. Während die Ärzte der Rehabilitationsklinik W allgemein ausführen, die Eltern in ihrem Wunsch nach einer „Schule mit Förderkonzept (z.B. Sprache/Lernen)“ für A zu unterstützen, gibt der Kinder- und Jugendarzt E an, dass er eine Beschulung an der Grundschule B mit dem ausgewiesenen Sprachförderprogramm aus medizinischen Gründen unterstütze. Hieraus ergibt sich jedoch nicht, dass eine Einschulung aus medizinischen Gründen nur an der Grundschule B erfolgen könnte und eine Sprachförderung an der Grundschule C unzureichend wäre. Für eine solche Annahme müsste zunächst erkennbar sein, dass überhaupt spürbare Unterschiede zwischen den Sprachförderprogrammen der beiden Schulen bestehen. Darüber hinaus müssten die Antragsteller darlegen, dass die an der Schule C angebotene Sprachförderung für die Bedürfnisse ihrer Tochter unzureichend wäre. Beides ist nach dem Beschwerdevorbringen nicht ersichtlich.

Die Antragsteller haben lediglich pauschal bestritten, dass der Sprachförderbedarf ihrer Tochter auch an der Grundschule C erfüllt werden könne, ohne sich mit den von der Antragsgegnerin bereits im Widerspruchsverfahren vorgebrachten Angaben auseinanderzusetzen. So führte die Senatorin für Kinder und Bildung im Widerspruchsbescheid aus, dass die Schule C vielfältige Unterstützungsmaßnahmen in den Bereichen Sprache, Rechtschreibung und Lesen anbiete. Die Förderung finde inklusiv im Klassenverband statt und werde stundenweise durch eine pädagogische Mitarbeiterin unterstützt. Darüber hinaus erhielten Kinder Sprachförderung in Kleingruppen. Diese Angaben decken sich sowohl mit der Schulbeschreibung der Schule C auf der Webseite der Antragsgegnerin (<https://www.bildung.bremen.de>) als auch mit den von der Antragsgegnerin im Beschwerdeverfahren eingeholten ergänzenden Angaben eines Referenten im Bereich der Schulaufsicht. Dieser habe auf Nachfrage angegeben, dass beide Schulen über ein Sprachförderungskonzept verfügten und Ressourcen für die individuelle Förderung von Schülern und Schülerinnen erhielten. Der Schule B seien für das Schuljahr 21/22 hierfür 25 Lehrerwochenstunden, der Schule C 30 Lehrerwochenstunden zugewiesen worden. Nach alledem

ist die Einschätzung des Verwaltungsgerichts, die Tochter der Antragsteller werde an ihrer Anmeldeschule die für sie notwendige Sprachförderung erhalten, nicht zu beanstanden.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 2, § 53 Abs. 2 Nr. 1 GKG.

Hinweis:

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez. Prof. Sperlich

gez. Dr. K. Koch

gez. Dr. N. Koch